

2. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Gerswalde vom 28.07.2016

Artikel 1 Änderungen der Verbandssatzung

§ 4 „Verbandsversammlung“

§ 4 Abs. 4 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufalles. Sie können ein Sitzungsgeld erhalten. Näheres regelt die Aufwandsentschädigungssatzung.“

§ 6 „Ehrenamtlicher Vorstandsvorsteher/Stellvertreter (Verbandsleitung)“

§ 6 Abs. 2 wird mit folgendem Satz 2 ergänzt:

„Näheres regelt die Aufwandsentschädigungssatzung.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gerswalde, den 29.11.2022

A. Rutter
Verbandsvorsteher